



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

Ausgang

16. März 2021

3003 Bern

POST CH AG

BAFU; GUB

Einschreiben mit Rückschein (AR)
Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie
Universität Zürich
Herr Beat Keller
Zollikerstrasse 107
8008 Zürich

Aktenzeichen: BAFU-217.23-64627/17/10

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

Ittigen, 16. März 2021

Verfügung

vom 16. März 2021

betreffend die

Ergänzungen vom 23. Dezember 2020 der Universität Zürich, Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie, gemäss Verfügung des BAFU vom 15. August 2013 zum Gesuch B13001 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen in Zürich.

1 Sachverhalt

1. Das BAFU hat das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 15. August 2013 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 17 Buchstabe a der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) mit Auflagen und Bedingungen von 2014 bis 2018 bewilligt.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Bernadette Guenot
3003 Bern
Standort: Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 46 293 28, Fax +41 58 46 479 78
Bernadette.Guenot@bafu.admin.ch
<https://www.bafu.admin.ch>



2. Gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.II der Verfügung vom 15. August 2013 hat das Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie der Universität Zürich (Bewilligungsinhaberin) nach jeder Vegetationsperiode die Versuchsflächen, die Umgebung im Umkreis von 12 m sowie die Transportwege auf dem Gelände der Forschungsanstalt nach auflaufenden Weizenpflanzen abzusuchen. Zudem hat sie gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa der Verfügung vom 15. August 2013 diese Flächen nach Abschluss des Versuches bis im Sommer 2020 jährlich nach keimenden Weizenpflanzen abzusuchen. Gekeimte Weizenpflanzen sind auszugraben und sachgerecht zu entsorgen. Werden Durchwuchspflanzen entdeckt, ist die Beobachtung jeweils auf das darauffolgende Jahr auszudehnen. Um eine sinnvolle Fruchtfolge auf dem Versuchsgelände zu ermöglichen, wurde in gewissen Jahren nicht nur die vom BAFU verfügte obligatorische Triticale-Mantelsaat von 2.6 m Breite gepflanzt (Abschnitt C, Ziffer 1.d. ff der Verfügung des BAFU vom 15. August 2013), sondern auch der Rest der Parzelle mit Triticale aufgefüllt. In der Verfügung des BAFU vom 16. Februar 2018 wurde deshalb präzisiert, dass jeweils die gesamte mit Triticale bebaute Fläche in die Nachkontrollen einzubeziehen ist. Die Bewilligungsinhaberin muss der Begleitgruppe die Ergebnisse der Analyse und der Beobachtung gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa der Verfügung vom 15. August 2013 schriftlich mitteilen.

3. Die Bewilligungsinhaberin hat dem BAFU und der Begleitgruppe mit Schreiben vom 23. Dezember 2020 einen Nachkontrollbericht gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa zur Überwachung der im Verlauf des Versuchs bebauten Flächen bis und mit 2020 zugestellt. Das BAFU hat diese Unterlagen mit Schreiben vom 11. Januar 2021 den Bundesämtern für Gesundheit (BAG), für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), für Landwirtschaft (BLW), der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) sowie dem Umweltdienst des Kantons Zürich (Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft [AWEL], Fachstelle für Biologische Sicherheit) weitergeleitet mit der Einladung, ihm ihre Bemerkungen bis am 9. Februar 2021 zukommen zu lassen.

2 Erwägungen

2.1 Stellungnahmen der Fachstellen

4. Das BLW, die EFBS und die EKAH haben sich nicht zum Nachkontrollbericht geäussert. Das BAG hat mit Schreiben vom 19. Januar 2021, das BLV mit Schreiben vom 9. Februar 2021 und das AWEL mit Schreiben vom 11. Februar 2021 mitgeteilt, sie hätten keine Bemerkungen zum Nachkontrollbericht.

2.2 Beurteilung durch das BAFU

5. In ihrem Nachkontrollbericht hält die Bewilligungsinhaberin fest, dass im ersten Nachbeobachtungsjahr in der Regel Weizendurchwuchs gefunden worden sei. Je nach Folgekultur sei ab dem zweiten oder spätestens ab dem dritten Nachbeobachtungsjahr kein Durchwuchs mehr gefunden worden. Im 12 m-Umkreis um die Versuchsflächen und auf den Transportwegen seien bisher keine Weizenpflanzen beobachtet worden. Die Bewilligungsinhaberin erachte die Nachkontrollen des Versuchs von 2016 (inkl. 12 m-Umkreis) sowie der Transportwege nach zwei Jahren ohne Weizendurchwuchs als beendet. Die Nachkontrollen des Versuchs von 2017 (inkl. 12 m-Umkreis) erübrigten sich, da der ganze Schlag 2020 mit Getreide aus den Freisetzungsversuchen B18001 und B18004 sowie deren Triticale-Zusatzmantelsaat bepflanzt worden sei. Die Bewilligungsinhaberin führe die Beobachtung der Versuchsflächen 2018 (inkl. 12 m-Umkreis) fort.

6. Das BAFU nimmt den Nachkontrollbericht zur Kenntnis und erachtet ihn in Bezug auf die in Abschnitt C, Ziffern 1.d.II und 1.g.aa der Verfügung des BAFU vom 15. August 2013 gestellten Anforderungen als genügend. Die Nachkontrollen der Versuchsflächen von 2016 und 2017 (inkl. 12 m-Umkreis) sowie der Transportwege können beendet werden, da entweder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren kein Weizendurchwuchs beobachtet wurde oder sich die Nachkontrollen erübrigen, weil in

einem späteren Jahr auf derselben Fläche ein GV-Freisetzungsversuch mit den gleichen Auflagen bezüglich Durchwuchsbekämpfung und Nachkontrollen durchgeführt wurde. Das BAFU hatte mit Verfügung vom 5. März 2020 bereits bestätigt, dass die Nachkontrollen der Versuche von 2014 und 2015 (inkl. 12 m-Umkreis) nach mindestens zwei Jahren ohne Weizendurchwuchs beendet werden konnten.

3 Entscheid

Aufgrund dieser Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV verfügt:

1. Die Ergänzungen der Bewilligungsinhaberin vom 23. Dezember 2020 gemäss Abschnitt C, Ziffern 1.d.II und 1.g.aa der Verfügung des BAFU vom 15. August 2013 hinsichtlich der Nachkontrollen der Versuchsflächen, ihres 12 m-Umkreises und der Transportwege sind vollständig.
2. Die Nachkontrollen der Versuchsflächen von 2016 und 2017 (inkl. 12 m-Umkreis) sowie der Transportwege sind abgeschlossen.
3. Im Übrigen gelten die Verfügungen vom 15. August 2013 und 16. Februar 2018.

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt



Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Kopie (elektronisch) an:

- Bundesamt für Gesundheit
- Bundesamt für Landwirtschaft
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit
- Agroscope

